

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 27. Oktober 2005

Nr. 10/2005 – 15. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Pinnow
2. Bekanntgabe Grundschule Pinnow
3. Lohnsteuerkarten 2006
4. Wehreffassung

#### I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen  
Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg 15.09.2005  
Gemeindevertretung Pinnow 22.09.2005
2. Auslage des Entwurfs des externen Notfallplanes
3. Bekanntgabe des ZOWA

Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

1. 100. Geburtstag
2. Schutzhütte

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

#### Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Pinnow

Auf der Grundlage §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung Pinnow am 22.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

Für die Grundschule Pinnow wird, unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist.

##### § 2

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehören zum Schulbezirk für die Grundschule Pinnow die Gemeinden Mark Landin für den OT Landin, Pinnow und Schöneberg.

##### § 3

Mit Bildung des Schulbezirkes besucht die Schülerin oder der Schüler mit Wohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden Mark Landin OT Landin, Pinnow und Schöneberg die Grundschule Pinnow als zuständige Schule.

##### § 4

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*Pinnow, den 28.09.2005*

*Krause, Detlef  
Amtsdirektor*

#### Bekanntmachung

Gemäß § 24 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Bbg Teil I, Nr. 11 vom 22.06.1999) weise ich mit dieser Bekanntmachung auf die durch den Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 8 vom 23.08.2005 erfolgte Veröffentlichung **der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pinnow und der Gemeinde Schöneberg (Az: 15 58 04/05) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pinnow und der Gemeinde Mark Landin (Az: 15 58 03/05) über das Vorhalten einer Grundschule** hin.

*Pinnow, den 27.09.2005*

*Krause  
Amtsdirektor*

**Amt Oder-Welse  
Der Amtsdirektor**

#### Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2006

- Die Lohnsteuerkarten 2006 werden bis zum 31.10.2005 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt.
- Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
- Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2006 zu Beginn des Kalenderjahres 2006 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2006 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- Bei schulhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
- Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
- Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
- Anträge auf
  - Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
  - Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
  - Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.  
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
- Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
- Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2006 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

*Pinnow, den 19.09.2005*

*Amt Oder-Welse  
Der Amtsdirektor*

*Krause*

#### Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deut-**

sche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988** (01.07.1988–30.09.1988) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse**  
**Einwohnermeldeamt**  
**Gutshof 1**  
**16278 Pinnow**

**Sprechzeiten:** Dienstag 09.00 -12.00 Uhr und 12.30 -18.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 -12.00 Uhr und 12.30 -17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

*Pinnow, den 17.10.2005*

*Der Amtsdirektor*  
*Krause*

## I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

### Information aus 5. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 15.09.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 19/2005 Weitergabe der Wappenabbildung mit Farbangaben und der Wappenerklärung an private Interessenten – zugestimmt  
 20/2005 Grundsatzentscheidung zum Standort des Bolzplatzes in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg (betreffend Meyenburg) – zugestimmt

#### **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 16/2005 Ankauf von Grund und Boden, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 6, Flurstück 8 (Teilfläche) – zugestimmt  
 18/2005 Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 6, Flurstück 2 – zugestimmt

### Information aus 7. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 22.09.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 31/2005 Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Pinnow – zugestimmt

### Bekanntmachung

Der Entwurf des **externen Notfallplanes der Nammo Buck GmbH** kann in der Zeit

**vom 20. Oktober bis zum 19. November 2005**

zu den **üblichen Sprechzeiten** an folgenden Orten eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 1, Raum 127
- Amtsverwaltung Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1, Bereich Hauptverwaltung.

*Pinnow, 28. 09. 2005*

*Krause*  
*Amtsdirektor*

### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2005 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

#### **Beschluss-Nr. 1/2005**

Neufassung der Verbandssatzung des ZOWA vom 02.05.2001

#### **Beschluss-Nr. 2/2005**

Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –

#### **Beschluss-Nr. 3/2005**

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –

Nach Prüfung und Genehmigung der Satzung gemäß Beschluss Nr. 1/2005 durch das Rechtsamt / Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Uckermark am 04.08.2005, sowie nach Anzeige der Satzungen gemäß der Beschlüsse Nr. 2/2005 und 3/2005, erfolgte die Bekanntmachung der vorstehenden Satzungen in der nach § 24 der Verbandssatzung vorgeschriebenen Form im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ in der Ausgabe vom 23. August 2005.

*Pinnow, den 22.09.2005*

*Krause*  
*Amtsdirektor*

## Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

#### Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
 Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein  
 Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20